

II-10789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5287/J

1993-07-15

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Videoüberwachung von U-Häftlingen in psychiatrischen Anstalten bzw. Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

Im § 21 des Strafgesetzbuches wird die Unterbringung von U-Häftlingen in psychiatrischen Krankenanstalten bzw. in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher geregelt.

Seit einiger Zeit sind diese U-Häftlinge einer ständigen Überwachung durch Video-Kameras ausgesetzt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die ständige Überwachung von U-Häftlingen in psychiatrischen Krankenanstalten bzw. Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher durch Video-Kameras?
- 2) Was erhoffen Sie sich von dieser Maßnahme?
- 3) Ist diese Vorgangsweise mit den Rechten von Untersuchungshäftlingen vereinbar?
- 4) Werden Sie veranlassen, daß diese menschenrechtsverletzende Maßnahme rückgängig gemacht wird?

Wenn nein, warum nicht?